OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602634/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau G-R F-K, geb. x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 10.7.2018, GZ: VerkR96-3874-2017, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.12.2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift auf § 38 Abs. 4 4. Satz StVO 1960 konkretisiert wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 18 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 15.9.2017 um 11.56 Uhr in Linz auf der Unionstraße aus Richtung Leonding kommend in Richtung A 7 bis zur Kreuzung mit der Landwiedstraße 14 beim Einbiegen nach links und grünem Licht der Verkehrslichtsignalanlage einem entgegenkommenden geradeaus fahrenden Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses zum Abbremsen und Auslenken genötigt habe. In der Folge sei es zu einem Verkehrsunfall gekommen.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 4 StVO begangen, weshalb über sie eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (EFS 41 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf zusammengefasst geltend, dass sie keine Verwaltungsübertretung begangen habe. Im Gegenteil habe das ihr entgegenkommende Fahrzeug am Linksabbiegestreifen überholt und beim Versuch, sich wieder auf dem geradeaus führenden Fahrstreifen einzuordnen, ihr Fahrzeug gerammt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.12.2018. An dieser haben die Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Die Zeugen Z, W und P wurden zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Bf lenkte den im Spruch angeführten PKW zur Vorfallszeit auf der Unionstraße aus Richtung Leonding kommend stadteinwärts und wollte bei der Kreuzung mit der Landwiedstraße nach links abbiegen. Sie hatte sich dazu auf den Linksabbiegestreifen eingeordnet und war bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren, wobei sie aufgrund von Gegenverkehr ihr Fahrzeug anhalten musste.

Der Zeuge Z lenkte zur selben Zeit den PKW mit dem Kennzeichen x auf der Unionstraße stadtauswärts. Im Kreuzungsbereich kam es zum Zusammenstoß dieser beiden Fahrzeuge.

Die Unionstraße ist im gegenständlichen Bereich im Wesentlichen gerade und übersichtlich. Die Bf hatte daher eine gute Sicht auf die entgegenkommenden Fahrzeuge.

4.2. Bezüglich der von den Unfallbeteiligten eingehaltenen Fahrlinie gaben die Beteiligten zusammengefasst Folgendes an:

4.2.1. Die Bf gab an, dass sie noch annähernd in Fahrtrichtung geradeaus gestanden und noch nicht zum Linksabbiegen eingelenkt habe. Sie habe im Gegenverkehr auf dem rechten Fahrstreifen einen LKW und auf dem mittleren Fahrstreifen neben diesem einen PKW gesehen, welche noch relativ weit entfernt gewesen seien. Plötzlich sei ein weißer PKW mit hoher Geschwindigkeit auf sie zugefahren, sie habe vorerst gar nicht gesehen, von wo dieser gekommen sei. Aufgrund der Angaben der Zeugin P sowie des Umstandes, dass diese neben dem LKW gefahren sei, könne es nur so sein, dass der ihr entgegenkommende weiße PKW über den Linksabbiegestreifen überholt habe, um dann geradeaus weiter zu fahren. Deshalb sei er so weit links gewesen, dass er ihr Fahrzeug gerammt habe. Ihr Fahrzeug habe es nach links gedreht und der Unfallgegner sei erst deutlich später zum Stillstand gekommen. Diesen PKW habe sie erst wahrgenommen, als er frontal auf sie zugefahren sei. Sie habe nicht gesehen, von wo er gekommen sei. Sie sei zum Zeitpunkt des Unfalles noch gestanden und sei ziemlich sicher, dass sie auch die Kupplung durchgetreten gehabt habe. Als das Fahrzeug abgeschleppt worden sei, sei das Kupplungspedal noch immer durchgetreten gewesen, was ein Hinweis darauf sei, dass sie das Kupplungspedal auch zum Zeitpunkt des Unfalles getreten hatte.

4.2.2. Die Zeugin P gab zusammengefasst an, dass sie auf die Fahrzeuge der Bf und des Zeugen Z erst direkt beim Unfall aufmerksam geworden sei. Sie sei zum Unfallzeitpunkt schon knapp vor der Kreuzung gewesen und habe ihr Fahrzeug dann bei Rotlicht angehalten. Sie habe sich der Kreuzung zumindest die letzten 100 m auf dem mittleren Fahrstreifen angenähert, wo genau der LKW zu diesem Zeitpunkt gewesen sei, wisse sie nicht. Dieser sei jedenfalls bei Rotlicht neben ihr zum Stehen gekommen. Das Fahrzeug des Zeugen Z sei ihr zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht aufgefallen. Aus den Angaben dieser Zeugin ergibt sich, dass der PKW der Bf zum Linksabbiegen eingeordnet war und schräg nach links ausgerichtet war. Das Fahrzeug hatte die auf der Fahrbahn angebrachte Leitlinie entsprechend der Angaben dieser Zeugin bereits ein Stück überragt. Die Zeugin konnte nicht angeben, ob das Fahrzeug der Bf zum Zeitpunkt des Unfalles gestanden ist oder bereits in Bewegung war. Ein weiterer Zeuge, nämlich ein Motorradfahrer, sei ihr an der Unfallstelle nicht aufgefallen.

4.2.3. Der Zeuge W schilderte vorerst die Ampelschaltungen dieser Kreuzung und gab dann an, dass er mit seinem Motorrad aus Richtung Gaumberg kommend an dieser Kreuzung gestanden sei. Das Fahrzeug der Bf sei zum Linksabbiegen in die

Kreuzung gestanden, wobei es bereits schräg gestanden sei. Es hätte dann die Ampel für die stadtauswärts fahrenden Linksabbieger auf grün geschaltet und es sei ein Fahrzeug stadtauswärts nach links in die Landwiedstraße eingebogen. Deshalb dürfte auch das Fahrzeug der Bf angerollt sein. Auf der Unionstraße stadtauswärts sei relativ schnell ein geradeaus fahrendes Fahrzeug gekommen, dieses habe die mittlere Spur zum Geradeausfahren benutzt. Dieses Fahrzeug habe das linksabbiegende Fahrzeug, welches bereits ein Stück in seine Spur gefahren sei, vorne leicht erwischt. Er glaube, dass das geradeaus fahrende Fahrzeug noch etwas ausgewichen sei, es sei aber zu schnell gewesen, um den Unfall noch zu vermeiden.

4.2..4. Der Zeuge Z gab zum Sachverhalt zusammengefasst an, dass er auf der Unionstraße stadtauswärts gefahren sei. Ca. 15 m vor der Kreuzung habe er vom rechten auf den mittleren Fahrstreifen gewechselt, um einen vor ihm fahrenden LKW zu überholen. Er sei dann auf dem mittleren Fahrstreifen in die Kreuzung eingefahren und zu diesem Zeitpunkt sei ein Fahrzeug im Gegenverkehr, welches links abbiegen wollte, in seine Fahrlinie gefahren. Es habe ca. 1 m in seinen Fahrstreifen geragt. Er habe noch zu bremsen und auszuweichen versucht, habe einen Zusammenstoß aber nicht mehr verhindern können. Er sei mit ca. 60 km/h gefahren, obwohl dort nur 50 km/h erlaubt sind.

4.2.5. Aus den von der Polizei an der Unfallstelle aufgenommenen Fotos ergibt sich, dass das Fahrzeug der Bf in der Unfallendposition annähernd rechtwinkelig zur Fahrtrichtung der Unionstraße gestanden ist, wobei es die dort angebrachte Leitlinie zur Trennung der links abbiegenden Fahrzeuge von den entgegen kommenden geradeaus fahrenden Fahrzeugen in der Endposition um zumindest 1,5 m überragt hatte (bis etwa auf Höhe des Türgriffes der Fahrertür – vgl. Foto 7). Das Fahrzeug weist im gesamten Frontbereich schwere Beschädigungen auf, welche im Bereich des linken vorderen Fahrzeugeckes am stärksten sind.

4.3. Zu diesen Aussagen ist in freier Beweiswürdigung Folgendes auszuführen:

Vorerst ist festzuhalten, dass alle Beteiligten in der Verhandlung einen sachlichen und glaubwürdigen Eindruck machten und offensichtlich bemüht waren, den Vorfall so zu schildern, wie er sich ihre Erinnerung nach zugetragen hat. Die teilweise unterschiedlichen Darstellungen beruhen offensichtlich auf unterschiedlichen Wahrnehmungen bzw Erinnerungen.

Bezüglich der Position des Fahrzeuges der Bf zum Unfallzeitpunkt ist auffällig, dass diese als einzige angegeben hatte, noch annähernd geradeaus gestanden zu sein, während alle Zeugen eine deutliche Schrägstellung des Fahrzeuges angegeben haben, wobei sich aus den Angaben der Zeugen P und W ergibt, dass das Fahrzeug der Bf die Leitlinie, welche zur Trennung der Linksabbieger von den Geradeausfahrern angebracht ist, bereits überragt hatte. Diese weitgehend

übereinstimmende Wahrnehmung der Zeugen ist schlüssig und passt auch gut zur Endstellung des Fahrzeuges der Bf. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass dieses Fahrzeug durch den Zusammenstoß weiter gedreht wurde, sodass es in der Endstellung annähernd rechtwinkelig zur Fahrtrichtung der Unionstraße stand. Der Umstand, dass das Fahrzeug zumindest 1,5 m über diese Leitlinie ragte (in etwa bis auf Höhe des Türgriffes der Fahrertür) bestätigt die Wahrnehmung dieser Zeugen. Es ist offensichtlich zu einem Anstoß mit dem entgegenkommenden Fahrzeug des Zeugen Z gekommen, wobei sich die Hauptanstoßstelle im linken vorderen Fahrzeugeck der Bf befunden hat. Es ist nachvollziehbar, dass es dadurch zu einer Drehung dieses Fahrzeuges gekommen ist, welche letztlich die Endstellung des Fahrzeuges bewirkt hat. Wäre das Fahrzeug der Bf jedoch noch annähernd geradeaus und zur Gänze in dem für Linksabbieger vorgesehenen Bereich gestanden, so wäre eine derart starke Drehung nur sehr schwer vorstellbar.

Ob die Bf unmittelbar vor dem Unfall noch losgefahren ist oder ihr Fahrzeug bereits ursprünglich so angehalten hatte, dass es in die Fahrspur des Gegenverkehrs ragte, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Zur Fahrlinie des Zeugen Z ist anzuführen, dass weder die Bf noch die Zeugin P dazu konkrete Wahrnehmungen gemacht haben. Der Bf selbst gab an, ca. 15 m vor der Kreuzung einen LKW überholt und auf dem mittleren Fahrstreifen geradeaus in die Kreuzung eingefahren zu sein. Der am Unfall unbeteiligte Zeuge W bestätigte diese Aussage insoweit, als er wahrgenommen hatte, dass der Zeuge Z sich jedenfalls auf dem mittleren Fahrstreifen der Unionstraße, welcher zum Geradeausfahren bestimmt ist, der Kreuzung näherte. Die von der Bf angenommene Fahrlinie des Z, nämlich, dass dieser über den Linksabbiegestreifen überholt (gemeint: den LKW und das Fahrzeug der Zeugin P) habe und dann versucht habe, wieder nach rechts zu lenken, um die Kreuzung geradeaus zu überqueren, ist hingegen eine bloße Vermutung. Weder die Bf selbst noch die Zeugin P haben das Fahrzeug des Zeugen Z bei der Annäherung an die Kreuzung wahrgenommen. Hätte dieser tatsächlich über den Linksabbiegestreifen kurz vor der Kreuzung die Zeugin P überholt, so wäre doch anzunehmen, dass dieser Zeugin ein derart auffälliges Fahrmanöver in Erinnerung geblieben wäre.

Bei Abwägung aller dieser Überlegungen ist es als erwiesen anzusehen, dass sich der Unfallgegner der Bf der Kreuzung auf dem mittleren Fahrstreifen zum Geradeausfahren annäherte und die Kreuzung in gerader Richtung überqueren wollte. Dabei hielt er eine überhöhte Geschwindigkeit von zumindest 60 km/h (dies hat er selbst eingeräumt) ein.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 38 Abs. 4 4. Satz StVO 1960 ist beim Einbiegen nach links den entgegen kommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegen kommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben.

5.2. Nach der Rechtsprechung des OGH vom 20.6.2000, Zl. 2 OB 167/00y darf der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer nicht nach links abbiegen, wenn er nicht sicher damit rechnen kann, die andere Fahrbahnhälfte rechtzeitig räumen zu können, ohne die von dort entgegen kommenden geradeaus fahrenden Fahrzeuge zu behindern. Der Kraftfahrer hat vor dem Linksabbiegen auch darauf Bedacht zu nehmen, dass er nicht durch Fußgänger, Radfahrer oder einen Stau in der Seitenstraße gehindert wird, die Fahrspur des Gegenverkehrs rechtzeitig vor einem herannahenden Fahrzeug frei zu machen.

Die angeführte Entscheidung des OGH ist zwar zur Bestimmung des § 19 Abs. 5 StVO (Gegenverkehrsregel) ergangen, diese Rechtsprechung ist jedoch im Hinblick auf den völlig gleichen Regelungszweck des § 38 Abs. 4 4. Satz StVO, welcher die Gegenverkehrsregel für ampelgeregelte Kreuzungen anwendbar erklärt, auch hier anzuwenden.

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass ein Fahrzeuglenker beim Linksabbiegen die Fahrspur des geradeaus fahrenden Gegenverkehrs auch nicht durch sein angehaltenes Fahrzeug blockieren darf. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es zu diesem Blockieren am Ende des Einbiegevorganges (wie in der angeführten Entscheidung) oder zu dessen Beginn (wie hier) kommt. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf ihr Fahrzeug angehalten, nachdem dieses bereits in die Fahrspur der entgegenkommenden geradeaus fahrenden Fahrzeuge ragte. Selbst wenn man ihr zugesteht, dass sie nicht unmittelbar vor ihrem Unfallgegner neuerlich losgefahren ist, hat sie bereits durch das Anhalten in der Fahrspur des Gegenverkehrs eine Vorrangverletzung begangen. Der Umstand, dass der Unfallgegner eine überhöhte Geschwindigkeit eingehalten hatte, ändert nichts daran, dass er bei der gegenständlichen Kreuzung vorrangberechtigt und die Bf wartepflichtig waren. Ein eventuelles Mitverschulden des Unfallgegners ist im Verwaltungsstrafverfahren nicht zu beurteilen. Die Bf hat damit die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die ggst. Übertretung 726 Euro.

Das vorschriftswidrige Verhalten der Bf hat zu einem Verkehrsunfall geführt, dieser Umstand ist bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Die Bf weist eine einschlägige Verwaltungsvormerkung wegen einer Vorrangverletzung bei der Landespolizeidirektion Oö. aus dem Jahr 2015 auf. Diese ist als straferschwerend zu berücksichtigen. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Bei Abwägung dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe auch unter Berücksichtigung der ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Bf (Pension von knapp unter 500 Euro bei Sorgepflichten für eine Tochter sowie einem Einfamilienhaus) durchaus niedrig bemessen und keinesfalls überhöht. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung zur Gegenverkehrsregel ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133

Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl